



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

**KOPIE**

Anschriften lt.  
vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B3-1512-32-14	Bearbeiterin Frau Merkel	München 03.02.2021
	Telefon / - Fax 089 2192-4435 / -14435	Zimmer KL1-340	E-Mail Ute.Merkel@stmi.bayern.de

**Kommunale Auftragsvergaben;  
Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zum  
01.01.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.01.2021 ist die Erste Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 02.12.2020 (BGBl. I S.2636) in Kraft getreten. Dar-  
aus ergeben sich die nachstehenden wesentlichen Neuerungen:

1. Neuer Charakter der HOAI

Die HOAI enthält keine verbindliche Regelung der Honorare für Architekten und Ingenieure mehr. Sie bietet vielmehr ein Orientierungssystem, das die Honorare transparent und nachvollziehbar aufgliedert und die europarechtlich erforderliche preisrechtliche Öffnung gewährleistet.

Für die Honorarvereinbarung herrscht sowohl bei der Höhe der Vergütung als auch bei deren Ermittlung Vertragsfreiheit. Die Vertragsparteien können zum

Zwecke der Honorarberechnung ihrer Honorarvereinbarung die Berechnungsparameter der HOAI zugrunde legen (§ 1 Satz 2 HOAI). Auch wenn sich die Vertragspartner der Kalkulationsregeln der HOAI bedienen, können sie sich auf Zu- oder Abschläge oder letztlich auch auf ein gänzlich abweichendes Honorar einigen. Möglich sind grundsätzlich auch Pauschalen oder Stundensatzvereinbarungen.

## 2. Berechnungsparameter der HOAI

Aufbau und Inhalt der Honorartafeln haben sich nicht geändert. Die in den Tafeln enthaltenen Werte sind nach § 2a HOAI an Art und Umfang der Planungsaufgabe und der Leistung des Planenden ausgerichtet und geben lediglich Honorarspannen vor. Der jeweils untere in den Honorartafeln enthaltene Honorarwert wird als Basishonorarsatz bezeichnet (§ 2a Abs. 2 HOAI).

Da nunmehr keine der Grundleistungen mehr verbindlich geregelt ist, entfällt mit der Änderung der HOAI die Unterscheidung zwischen den Grundleistungen im Text der HOAI selbst und den Leistungen der Anlage 1 (s.a. § 3 Abs. 1 Satz 3 HOAI).

## 3. Angemessenheit des Honorars

§ 1 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (ArchLG) enthält die Ermächtigung für die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates die HOAI zu erlassen. **Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 ArchLG ist bei der Bestimmung der Honorartafeln zur Ermittlung angemessener Honorare den berechtigten Interessen der Ingenieure und Architekten und der zur Zahlung Verpflichteten Rechnung zu tragen. Diese Bestimmung richtet sich an den Normgeber der HOAI. Aus ihr ist keine entsprechende Prüfpflicht des öffentlichen Auftraggebers abzuleiten. Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr weist darauf hin, dass sich aus dieser Angemessenheitsklausel auch keine Mehrforderungen über das vereinbarte Honorar hinaus ableiten lassen, da die Honorartafeln nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ArchLG ausdrücklich der Honorarorientierung dienen.**

Im Vergabeverfahren sind die Honorarangebote zu prüfen. Bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten ist nach § 60 VgV vom Bieter Aufklärung zu verlangen. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein angebotenes Honorar wesentlich unter dem von Konkurrenzangeboten liegt. Liegt nur ein Angebot vor, beispielsweise, weil das vereinfachte Verfahren nach Nr. 1.11.5 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration über die „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“ angewendet wird, ist eine Orientierung an den Honorartafeln der HOAI als Anhaltspunkt für eine Aufklärungspflicht nach § 60 VgV denkbar.

Das Honorarangebot soll eine einwandfreie Ausführung und Gewährleistung der ausgeschriebenen Leistungen erwarten lassen können.

#### 4. Honorarvereinbarung

Grundsätzlich richtet sich das Honorar ohne Beschränkungen durch die HOAI nach der Vereinbarung der Vertragsparteien. Die Vereinbarung muss nicht mehr schriftlich abgeschlossen werden. Eine eigenhändige Namensunterschrift auf den Vertragsdokumenten (§ 126 BGB) ist damit nicht mehr erforderlich. Es genügt die Textform nach § 126 b BGB (§ 7 Abs. 1 Satz 1 HOAI). Die kommunalrechtlichen Verpflichtungen zur Schriftform (Art. 38 Abs. 2 GO, Art. 35 Abs. 2 LKrO, Art. 33a Abs. 2 BezO, Art. 37 Abs. 1 KommZG) bleiben unberührt. In diesem Rahmen müssen die Willenserklärungen, die den kommunalen Vertragspartner binden, insbesondere die Zuschlagserteilung, auch weiterhin schriftlich abgegeben werden. Auch für die Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung von Auftragnehmern nach dem Verpflichtungsgesetz ist die Textform nicht ausreichend; auch hierfür ist weiterhin Schriftform erforderlich.

Wenn keine oder eine formfehlerhafte Regelung zur Honorarhöhe getroffen wurde, gilt nach der in § 7 Abs. 1 Satz 2 HOAI enthaltenen Fiktion der jeweilige Basishonorarsatz als vereinbart. Die Regelung erfasst allerdings nur die beauftragten Grundleistungen einschließlich der Grundleistungen aus Anlage 1.

#### 5. Fälligkeit des Honorars, Abschlagszahlungen

Die Regelung des § 15 HOAI enthält lediglich einen Verweis auf die (neuen)

Bestimmungen des BGB für Architekten- und Ingenieurverträge. Für die Fälligkeit gilt § 650q Abs. 1 i.V.m. 650g Abs. 4 BGB, für Abschlagszahlungen § 650q Abs. 1 i.V.m. § 632a BGB. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen.

Die Verweisung in § 15 Satz 1 HOAI ist nach der amtlichen Begründung für alle Leistungen anwendbar, die vom Anwendungsbereich der HOAI umfasst sind, insbesondere auch für Leistungen der Flächenplanung.

#### 6. Übergangsvorschrift

Die Änderungen der HOAI sind auf Vertragsverhältnisse anzuwenden, die nach Ablauf des 31.12.2020 begründet worden sind. Bei Stufenverträgen, die vor dem 01.01.2021 geschlossen worden sind, ist beim Abruf weiterer Leistungsstufen die HOAI 2013 (bzw. bei früherer Beauftragung die HOAI 2002 bzw. 2009) anzuwenden.

#### 7. Handbuch für die Vergabe und Durchführung freiberuflicher Leistungen (VHF Bayern)

Das VHF Bayern wird durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr fortgeschrieben werden.

Wir bitten die Kreisverwaltungsbehörden, die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Zweckverbände zu informieren. Dieses Schreiben ist auch im Internet unter [www.vergabeinfo.bayern.de](http://www.vergabeinfo.bayern.de) unter dem Link „Vergaben im kommunalen Bereich“ abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Hofmann  
Ministerialrat